

Freiburg im Breisgau, 19. April 1973

Erklärung zur Reform des Paragraphen § 218 des Strafgesetzbuches. — Aufnahme in die Erzb. Studienheime. — Heimschule Ettenheim. — Außerordentliche Bonifatius- und Missionstage ab 1974. — Teilnahme staatlicher Lehrkräfte am Theologischen Kurs Freiburg und Religionspädagogischer Kursstufe. — Zigeunerseelsorge. — Kolleg und Aufbaugymnasium St. Pirmin. — Priesterexerzitien. — Besetzung von Pfarreien. — Im Herrn ist verschieden.



Nr. 69

Erklärung zur Reform des Paragraphen 218 des Strafgesetzbuches

Im Monat Mai dieses Jahres berät der Deutsche Bundestag über Gesetzesvorlagen, welche die Tötung von Ungeborenen strafrechtlich freigeben und so den Schutz des ungeborenen menschlichen Lebens aufgeben. Dies muß uns alle mit großer Sorge erfüllen. Ich wende mich deshalb an alle katholischen Christen mit folgender Erklärung:

1. Gottes Wort und die Stimme der Natur gebieten: „Du sollst nicht töten!“. Das gilt für jedes Menschenwesen, auch für das Kind im Mutterschoß, hat doch auch dieses sein Lebensrecht unmittelbar von Gott. Diese sittliche Überzeugung der Kulturmenschheit hat die Kirche eindeutig, fest und konstant wach gehalten. Diese ihre Lehre faßte sie auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil in die Worte: „Gott, der Herr des Lebens, hat den Menschen die hohe Aufgabe der Erhaltung des Lebens übertragen, die auf eine menschenwürdige Weise erfüllt werden muß. Das Leben ist daher von der Empfängnis an mit höchster Sorgfalt zu schützen. Abtreibung und Tötung des Kindes sind verabscheuungswürdige Verbrechen“ (Gaudium et Spes, 51). Damit tritt die Kirche für die unverzichtbaren Rechte der menschlichen Person ein und für die Pflicht der Gesellschaft, der Familie und dem Kind besser zu dienen.

2. Ohne einen wirksamen Schutz des Lebens ist ein geordnetes Zusammenleben der Menschen in der staatlichen Gemeinschaft unmöglich. Deshalb muß es als eine ernste sitt-

liche Pflicht der staatlichen Autorität bezeichnet werden, dem Gut des Lebens diesen Schutz zu gewähren.

Nun ist auch das Leben des Kindes im Mutterschoß wahres menschliches Leben. Daher besitzt auch dieses ein Recht auf Schutz durch die staatliche Autorität; und dies um so mehr, da gerade das reifende Leben im Mutterschoß nicht selten durch die Willkür der Menschen äußerst gefährdet ist, ohne sich selbst auch nur im geringsten gegen einen vernichtenden Eingriff schützen zu können.

3. Die Überzeugung von der Heiligkeit und Unantastbarkeit des unschuldigen menschlichen Lebens bildet die Richtschnur der Gesetzgebung in vielen, nicht nur christlichen oder katholischen, Ländern, welche die direkte Tötung des ungeborenen menschlichen Lebens unter z. T. schwere Strafen stellt. So bestimmt auch das Bonner Grundgesetz in Art. 2 (2): „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“. Nach der allgemein geltenden Auslegung besagt dieser Gesetzestext, daß Inhaber des Grundrechts auf Leben auch das ungeborene Leben ist.

Wenn die Kirche für den möglichst weitgehenden strafrechtlichen Schutz des ungeborenen menschlichen Lebens eintritt, so bringt sie damit nicht zuerst spezifisch katholisches Denken zum Ausdruck, sondern die Überzeugung der Kulturmenschheit, die schon im 5. Jahrhundert vor Christus ihren Niederschlag fand im sogenannten „Hippokratischen Eid“, der bis heute unverrückbare Grundlage des ärztlichen Ethos.

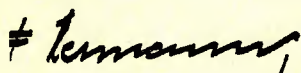
Es ist darum Irrtum und Irreführung der Öffentlichkeit, wenn der strafrechtliche Schutz dem ungeborenen menschlichen Leben deshalb entzogen werden soll, weil der Staat seine Strafbestimmungen nicht nach weltanschaulichen Gesichtspunkten ausrich-

ten dürfe, weil es nicht Aufgabe des Staates sein könne, als verlängerter Arm der Kirche die auf Glauben sich gründende Auffassung der Christen mit seinen Mitteln erzwingen zu wollen. Ich wiederhole nochmals: Es ist die sittliche Pflicht der staatlichen Autorität, das reifende Leben im Mutterschoß wirksam zu schützen. Dieser Schutz auch des noch ungeborenen Lebens ist durchaus nicht nur eine Forderung des kirchlichen Glaubens, sondern eine allgemeine vor jeder kirchlichen Aussage stehende Urforderung menschlichen Verhaltens und überdies ein Grundwert unseres rechtsstaatlichen gesellschaftlichen Miteinanderlebens.

Vestigia terrent — die Spuren schrecken. Eine Gesellschaft, die sich das Recht anmaßt, über das Leben des ungeborenen Menschen zu verfügen, ist auf dem besten Weg, die Maßstäbe für den Wert und die Würde des Menschen zu verlieren. Was könnte sie daran hindern, auch den Wert der lebenden Menschen einzuschätzen und sich zum Richter über wertenes und unwertes Leben zu machen? Ein Denken, das in Deutschlands tiefste Erniedrigung führte!

Es geht bei der Reform des § 218 StGB letztlich um die Würde und die Rechte jeder menschlichen Person. Bedenken wir: Vom absterbenden Nerv des Gewissens, von nicht mehr vollzogener Verantwortlichkeit wird alles Leben vergiftet.

Freiburg i. Br., den 10. April 1973



Erzbischof von Freiburg

Vorstehende Erklärung des Herrn Erzbischofs ist den Pfarrämtern zur Verlesung in allen Gottesdiensten am 15. April 1973 zugegangen.

Nr. 70

Ord. 11. 4. 73

Aufnahme in die Erzb. Studienheime

Zum im September 1973 beginnenden Schuljahr nehmen die Erzb. Studienheime (Freiburg, Konstanz, Rastatt, Sigmaringen und Tauberbischofsheim) in alle Klassen neue Schüler auf.

Die Aufnahmegesuche sind dem Rektorat bis Mitte Mai vorzulegen.

Dem Aufnahmegesuch sind anzuschließen:

1. Geburts-, Tauf- und Firmzeugnis,
2. Bescheinigung über die erste und zweite Impfung,

3. zwei beglaubigte Abschriften des letzten Schulzeugnisses und gegebenenfalls das Zeugnis über den Vorbereitungsunterricht,
4. ein pfarramtliches Zeugnis nach dem vom Rektorat anzufordernden Formular,
5. ein ärztliches Zeugnis nach dem ebenfalls vom Rektorat anzufordernden Formular,
6. Vermögensnachweis nach gleichfalls vom Rektorat anzufordernden Formular, falls Ermäßigung des Pensionsbeitrags beantragt wird. Der Pensionsbeitrag beträgt pro Schuljahr 3 360,— DM und ist in 12 Monatsraten zu 280,— DM zahlbar.

Die Rektoren legen großen Wert auf die Mitwirkung der Heimatpfarrer sowohl in der Auswahl wie der Führung der Schüler entsprechend dem Geist und der Zielsetzung der Studienheime. Das pfarramtliche Zeugnis will dazu eine Einladung und Aufforderung sein.

Die Schüler besuchen in der Regel das humanistische Gymnasium. Schüler, die jedoch für diese Schulform weniger geeignet erscheinen, können mit Zustimmung des Rektors auch ein naturwissenschaftlich-mathematisches oder neusprachliches Gymnasium besuchen.

Das von uns errichtete, staatlich anerkannte Progymnasium St. Konrad in Konstanz mit den Klassen Sexta bis Quarta will Schülern den Übergang in das Gymnasium erleichtern.

Wir bitten die Geistlichen, darauf zu achten, daß für eine gymnasiale Ausbildung begabte Schüler nicht unbedacht der nahegelegenen Realschule zugeführt werden. Diese Schüler gelangen erfahrungsgemäß nur in seltenen Fällen zum Abitur.

Ein Hinweis auf den Aufnahmeterrmin der Studienheime im Pfarrblatt wie auch bei anderen Gelegenheiten wird empfohlen.

Nr. 71

Ord. 16. 4. 73

Heimschule Ettenheim

Die Heimschule Ettenheim nimmt für das Schuljahr 1973/74 neue Schüler in allen Klassen der folgenden Schulzweige auf:

1. Mathematisch naturwissenschaftliches Gymnasium
Es führt in neun Jahren zur allgemeinen Hochschulreife. Sprachenfolge: G 5 Englisch, G 7 Französisch oder Latein. In die Sexta werden Schüler aus der vierten Klasse der Grundschule bzw. fünften Klasse der Hauptschule aufgenommen, die die Aufnahmeprüfung für das Gymnasium bestanden haben.
2. Aufbauzug (B-Zug)
Er führt in drei Jahren zur fachgebundenen

Hochschulreife, die vor allem zum Studium an einer Pädagogischen Hochschule berechtigt. Ab B 11 Englisch als einzige Pflichtfremdsprache. Aufgenommen werden Schüler nach erfolgreichem Abschluß einer Realschule oder Wirtschaftsschule sowie Schüler mit einem Versetzungszeugnis in die 11. Klasse (Obersekunda) eines Gymnasiums.

3. Realschule

Sie führt in sechs Jahren zur Mittleren Reife. Ab R 5 Englisch als einzige Pflichtsprache. In die Anfangsklasse werden Schüler der vierten Klasse der Grundschule bzw. fünften Klasse der Hauptschule aufgenommen.

Nach erfolgreichem Abschluß kann im Aufbauzug (B-Zug) der Heimschule die fachgebundene Hochschulreife erworben werden.

Anmeldungen sind ab Anfang Mai zu richten an: Heimschule Ettenheim — Internatsleitung — 7637 Ettenheim, Tel. Nr. 078 22 / 460.

Wir bitten die Geistlichen, Eltern geeigneter Jungen auf diese Möglichkeiten, die in der Heimschule angeboten sind, hinzuweisen. Prospekte stehen auf Anforderung zur Verfügung.

Nr. 72

Ord. 3. 4. 73

Außerordentliche Bonifatius- und Missionstage ab 1974

Vom Jahre 1974 an sind die außerordentlichen Bonifatius- und Missionstage in den Dekanaten von jeweils 4 Regionen abzuhalten. Dadurch wird ermöglicht, daß die Vorbereitungen innerhalb einer Region gemeinsam erfolgen und die Termine gegenseitig abgestimmt werden können. Nach gemeinsamen Beratungen mit den Diözesansekretariaten des Bonifatiuswerkes und der MISSIO wurde die Regelung so getroffen, daß die bisherigen außerordentlichen Bonifatius- und Missionstage in den Dekanaten berücksichtigt wurden. Allerdings lassen sich Überschneidungen in den nächsten 4 Jahren aufgrund der bisherigen Regelung nicht ganz vermeiden.

Die Herren Regionaldekane werden gebeten, sich unmittelbar mit dem Diözesansekretariat des Bonifatiuswerkes, 78 Freiburg, Dreikönigstraße 42, bzw. dem Diözesansekretariat der MISSIO, 78 Freiburg, Schoferstraße 1, rechtzeitig in Verbindung zu setzen.

Region	1974	1975	1976	1977
Odenwald-Tauber (5 Dekanate) Buchen, Lauda, Mosbach, Tauberbischofsheim, Walldürn	BT		MT	
Unterer Neckar (6 Dekanate) Heidelberg, Mannheim, Schwetzingen, Waibstadt, Weinheim, Wiesloch		MT		BT
Mittlerer Oberrhein-Pforzheim (9 Dekanate) Bretten, Bruchsal, Bühl, Ettlingen, Gernsbach, Karlsruhe, Philippsburg, Pforzheim, Rastatt		BT		MT
Ortenau (5 Dekanate) Achern, Kinzigtal, Lahr, Offenburg, Renchtal		MT		BT
Breisgau-Hochschwarzwald (7 Dekanate) Breisach, Endingen, Freiburg, Kirchzarten, Neuenburg, Neustadt, Waldkirch	BT		MT	
Hochrhein (6 Dekanate) Klettgau, St. Blasien, Säkingen, Stühlingen, Waldshut, Wiesental		BT		MT
Schwarzwald-Baar (3 Dekanate) Donaueschingen, Geisingen, Villingen	MT		BT	
Bodensee (7 Dekanate) Engen, Hegau, Konstanz, Linzgau, Radolfzell, Stockach, Überlingen	MT		BT	
Hohenzollern-Meißkirch (5 Dekanate) Haigerloch, Hechingen, Meißkirch, Sigmaringen, Veringen		MT		BT

BT = Bonifatiiustage. MT = Missionstage.

Nr. 73

Ord. 6. 4. 73

Teilnahme staatlicher Lehrkräfte am Theologischen Kurs Freiburg und Religionspädagogischer Kursstufe

Mit Schreiben L II 4036 — 28/25 vom 21. März 1973 teilt das Kultusministerium Baden-Württemberg auf eine Anfrage des Erzbischöflichen Ordinariats unter Nr. 2490 vom 6. März 1973 mit, daß das Kultusministerium keine Bedenken habe, Lehrer an Grund- und Hauptschulen, die an dem Theologischen Kurs Freiburg mit der pädagogisch-didaktischen Kursstufe teilgenommen und die Missio canonica erworben haben, Religionsunterricht innerhalb ihres Gesamtdeputats erteilen zu lassen, da dieser Kurs Anforderungen und Ziel der Sonderkurse zum nachträglichen Erwerb der Missio canonica entspricht.

Wir dürfen die regelmäßigen Bezieher des Amtsblatts und der Informationen bitten, staatliche Lehrer auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

Anfragen zum Theologischen Kurs sind zu richten an: Theologische Erwachsenenbildung der Erzdiözese Freiburg, 78 Freiburg i. Br., Okenstr. 15.

Nr. 74

Ord. 9. 4. 73

Zigeunerseelsorge

Der Bischof von Hildesheim hat als Beauftragter der Deutschen Bischofskonferenz für die Zigeunerseelsorge Pastor Achim Muth, 32 Hildesheim, Mühlenstraße 24, als hauptamtlichen Seelsorger für die Zigeuner in der Bundesrepublik ernannt.

Pastor Muth soll in Verbindung mit den örtlichen Geistlichen und den Pfarrgemeinderäten die Seelsorge für die Zigeuner und Eingliederungshilfen aktivieren. Er arbeitet eng mit der Abteilung Eingliederungshilfe in der Zentrale des Deutschen Caritasverbandes zusammen.

Wir bitten alle Pfarrämter bis zum 15. Mai 1973 um eine entsprechende Mitteilung, wenn sich in ihrem Gebiet Zigeunersiedlungen befinden.

Kolleg und Aufbaugymnasium St. Pirmin

Dieser Ausgabe des Amtsblatts liegt ein Prospekt des Spätberufenseminars St. Pirmin bei. Weitere

Exemplare können beim Rektorat, 7591 Sasbach, Tel. 07841/4086 angefordert werden.

Priesterexerzitien

Innsbruck

16.—20. Juli P. Franz Payr SJ

Anmeldung: Collegium Canisianum, Tschurtschenthalerstr. 7, A-6020 Innsbruck, Tel. 00222/21315.

Besetzung von Pfarreien

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 10. April 1973 verliehen:

dem Pfarrverweser Albin Blümmel in Hertendorf diese Pfarrei, Dekanat Säkingen

dem Pfarrverweser Günther Fackler in Hemsbach diese Pfarrei, Dekanat Weinheim

dem Pfarrverweser Dieter Göpfert in Bodman/Bodensee diese Pfarrei, Dekanat Stockach

dem Pfarrer Albert Haßler in Burkheim die Pfarrei Furtwangen St. Nikolaus (Schönenbach), Dekanat Donaueschingen

dem Pfarrverweser Werner Heil in Geisingen (Kirchen-Hausen) die Pfarrei Offenburg-Elgersweier, Dekanat Offenburg

dem Pfarrverweser Kurt Müller in Engen die Pfarrei Villingen St. Bruder Klaus, Dekanat Villingen

dem Vikar Wolfgang Oberschmidt in Karlsruhe St. Stephan die Pfarrei Mannheim Liebfrauen (Jungbusch), Dekanat Mannheim

dem Pfarrer Karl Thome in Dietershofen die Pfarrei Zuzenhausen, Dekanat Waibstadt

dem Pfarrverweser Erich Zimmermann in Neuhausen diese Pfarrei, Dekanat Villingen.

Im Herrn ist verschieden

11. April: Klausmann Anton, resignierter Pfarrer von Heidelberg-Pfaffengrund, † in Klagenfurt/Kärnten.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat